

Erklärungen und Erläuterungen zur Gewährung einer Härtefallhilfe NRW

Erläuterung:

- Angaben zu A haben durch den prüfenden Dritten zu erfolgen und sind von diesem per Unterschrift zu bestätigen.
- Angaben zu B haben durch den Antragstellenden persönlich zu erfolgen und sind von diesem per Unterschrift zu bestätigen.
- Dieses Dokument (ohne Anlagen) ist als unterschriebener Scan im Antragsformular an der dafür vorgesehenen Stelle hochzuladen.

A Erklärungen und erläuternde Angaben des prüfenden Dritten zur Härtefallhilfe NRW

Leistungen aus der Härtefallhilfe NRW sind gegenüber bestehenden Hilfsprogrammen grundsätzlich nachrangig (subsidiär). Das heißt eine Härtefallhilfe NRW kann nicht gewährt werden, wenn andere Hilfsprogramme greifen. Zu den Details siehe FAQ Ziffer 1.6. Der prüfenden Dritte hat darzulegen, inwieweit und aus welchen Gründen bestehende Hilfsprogramme nicht greifen. Dazu können auch weitere Dokumente vorgelegt werden, beispielsweise ein Ablehnungsbescheid aus einem bestehenden Hilfsprogramm.

Härtefallhilfen NRW können zudem nur gewährt werden, wenn antragsstellende Unternehmen absehbar in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Insolvenzanmeldung, das sind Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO), ohne entsprechende Hilfszahlungen absehbar nicht abgewendet werden können. Die absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz muss sich ursächlich und zweifelsfrei ausschließlich aus den Auswirkungen der Pandemiebekämpfung ableiten lassen. Details siehe FAQ, Ziffer 1.5.

Erklärungen (zutreffendes bitte rechts ankreuzen)	ja	nein
Ich bestätige, dass eine Antragsberechtigung des Antragstellenden in bestehenden Hilfsprogrammen gemäß FAQ, Ziffer 1.6 ausgeschlossen ist.		
Ich bestätige, dass <ul style="list-style-type: none"> - eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz des Antragstellenden vorliegt, - die absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz ausschließlich und zweifelsfrei auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und ihrer Bekämpfung zurückzuführen ist, - bei Gewährung einer Härtefallhilfe NRW der Unternehmensfortbestand gesichert werden kann und - sich der Antragstellende in keinem laufenden Insolvenzverfahren befindet. 		

Möglichkeit zu ergänzenden Erläuterungen nicht bestehender Antragsberechtigung in bestehenden Hilfsprogrammen (optional in Ergänzung zu im Antragsformular gemachten Erläuterungen)

Übersicht der im Antragsformular hochgeladenen Anlagen (hier bitte aufzählen und im Antragsformular hochladen)

Hiermit bestätige ich die unter A gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des **prüfenden Dritten**

B Erklärungen des Antragstellenden zur Härtefallhilfe

1. Angaben des Antragstellenden

Unternehmen / Person

Anrede

Titel

Vorname

Nachname

Name des Unternehmens

2. Rechtliche Erklärungen des Antragstellenden

2.1 Allgemeine Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)

Erklärung (zutreffendes bitte rechts ankreuzen)	Ja	Nein
Der Antragsteller bestätigt, dass er seine Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte aus ausführt.		
Der Antragsteller bestätigt, dass er im Jahr 2020 einen Jahresumsatz von nicht mehr als 750 Mio. Euro hatte bzw. dass er zu einer der genannten, von Schließungsanordnungen betroffenen Branchen gehört.		
Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende Dezember 2021 bzw. vor Erhalt der Billigkeitsleistung unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Härtefallhilfe zurückzuzahlen		
Falls es sich bei dem Antragsteller um einen Soloselbstständigen oder um einen selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe oder Land- oder Forstwirt handelt: Der Antragsteller bestätigt, im Haupterwerb tätig zu sein bzw. dass er die Summe seiner Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt hat (wurde die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nach dem 1. August 2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte seit Aufnahme der Tätigkeit abzustellen).		

Elektronisches Antragsprogramm auf Gewährung einer Härtefallhilfe NRW

Der Antragsteller versichert, dass er die Härtefallhilfe nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird (Änderungsanträge ausgenommen) und entbindet die Steuerverwaltung (also konkret die für den Antragsteller zuständigen Behörden, die über steuerrelevante Daten und Informationen zum Antragsteller verfügen) insoweit vom Steuergeheimnis.		
Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Härtefallhilfe besteht.		
Der Antragsteller erklärt im Einklang mit der ihm hiermit bekannt gemachten Anlage „Steueroasen“ (Teil 3 dieses Dokuments), dass weder Härtefallhilfe in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass er Eigentümertransparenz gewährleistet.		
Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die als Härtefallhilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Härtefallhilfe den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden		
Der Antragsteller erklärt, dass er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben / Daten des Antragstellers handelt, die für die Gewährung der Härtefallhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 AO).		
Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Härtefallhilfe erforderlich sind (§ 31a AO).		
Der Antragsteller erklärt, dass er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).		
Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung, dass die Bewilligungsstelle die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.		
Der Antragsteller bestätigt, dass er der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.		
Der Antragsteller versichert, dass er die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.		

2.2 Datenschutzrechtliche Informationen

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die jeweils zuständige Bewilligungsstelle, abhängig vom Sitz des Unternehmens die Bezirksregierung Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster oder Köln sowie das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211/61772 0, Email: poststelle@mwide.nrw.de.

Elektronisches Antragsprogramm auf Gewährung einer Härtefallhilfe NRW

Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung der den Verantwortlichen zugewiesenen öffentlichen Aufgaben, vorliegend insbesondere der Vollzug der zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zur Verfügung gestellten beziehungsweise vorgesehenen Härtefallhilfe sowie die damit zusammenhängende Betrugsprävention.

Die in diesem Formular und im Rahmen Antrages zur Härtefallhilfe erteilten datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen können jederzeit durch einfache E-Mail an oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Kontaktinformationen siehe Anlage 2 zu datenschutzrechtlichen Hinweisen) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz siehe Anlage 2 zu datenschutzrechtlichen Hinweisen.

2.3 Erklärungen des Antragstellers zu subventionserheblichen Tatsachen

Die Angaben in diesem Antrag einschließlich aller Anlagen sind vollständig und richtig. Mir/uns ist bekannt, dass es sich bei der beantragten Härtefallhilfe um eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt und die nachfolgend aufgeführten Angaben subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 des Landessubventionsgesetzes NRW vom 24. März 1977 (GV. NW. 1977 S. 136) sind.

Im Einzelnen sind für die Bewilligung und Gewährung der Billigkeitsleistung folgende Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB:

- Angaben zum Antragsteller (Name, Rechtsform, Handelsregisternummer, Adresse inländischer Sitz der Geschäftsführung bzw. der inländischen Betriebsstätte, Anzahl der Beschäftigten, Status als Soloselbstständiger, Gründungsdatum, Tätigkeit im Haupterwerb),
- Angabe, dass der Antragsteller als Unternehmen wirtschaftlich am Markt tätig ist;
- Angabe, dass es sich bei dem Antragsteller nicht um ein öffentliches Unternehmen handelt;
- Angaben zum Umsatz oder zum geschätzten Umsatz in einem Monat oder in mehreren Monaten soweit im Antrag angegeben sind im Einklang mit der Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen („Härtefallhilfe NRW“);
- Erklärung, dass sich die angegebene absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz ursächlich und zweifelsfrei ausschließlich aus den Auswirkungen der Pandemiebekämpfung ableiten lässt und der prüfende Dritte die Plausibilität der Angabe bestätigt,
- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Ziffer 2 Absatz 5 der Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen („Härtefallhilfe NRW“) handelt, und wenn ja, für wie viele Unternehmen der Antrag gestellt wird;
- Angaben zu den Fixkosten gemäß Ziffer 4 Absatz 4 der Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen („Härtefallhilfe NRW“);
- Angabe zu anderen beantragten oder bewilligten Bundes- und/oder Landeshilfen gemäß Ziffer 3 Absatz 2 i. V. m. Ziffer 2 Absatz 9 der Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen („Härtefallhilfe NRW“);
- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um ein gemeinnütziges Unternehmen bzw. Sozialunternehmen gemäß Ziffer 2 Absatz 2 der Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen („Härtefallhilfe NRW“) handelt;
- Versicherung, dass die Antragsstellenden bei denen es sich um kleine oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt
 - nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein;
 - keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
 - keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Elektronisches Antragsprogramm auf Gewährung einer Härtefallhilfe NRW

- Versicherung sonstiger Antragsstellenden, dass sie nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs.18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit keine Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind.
- Beihilferechtliche Erklärungen:
 - Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
 - Im Falle der Bescheinigung einer „Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
 - Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Corona-Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
 - Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe bzw. Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird, Im Fall der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
 - Im Falle der Bescheinigung unter Einbeziehung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“: Versicherung von Antragstellern, bei denen es sich nicht um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von über 10 Mio. Euro), dass der Gesamtbetrag der beantragten Härtefallhilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags der zusätzlich beantragten ergänzenden landesspezifischen Förderprogramme sowie anderweitiger Beihilfen, die beihilferechtlich ebenfalls auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind) höchstens 70 % der ungedeckten Fixkosten beträgt, die dem Antragsteller im beihilfefähigen Zeitraum insgesamt entstehen (im Sinne der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“),
- Angaben zu Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November und Dezember 2020 sowie im Januar 2021 in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020, vom 2. Dezember 2020, vom 13. Dezember 2020, vom 5. Januar 2021 sowie etwaiger Folgebeschlüsse und die Dauer der daraus bedingten Lockdowns,
- Angaben zu erhaltenen oder bewilligten Versicherungsleistungen auf Grund der Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen gem. Ziffer 3 Absatz 2 der Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen („Härtefallhilfe NRW“).

Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind ferner alle Tatsachen, die für die Gewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind inklusive der Richtigkeit der unter Nr. 1 gemachten „Allgemeinen Erklärungen“. Dies umfasst auch die Angaben über eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. eine Anmeldung der Insolvenz vor Ende Dezember 2020 bzw. vor Erhalt der Zuwendung.

Dem Antragsstellenden ist bekannt, dass es sich bei diesen Angaben um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 des Landessubventionsgesetzes NRW vom 24. März 1977 (GV. NW. 1977 S. 136) handelt. Dem Antragsstellenden ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Elektronisches Antragsprogramm auf Gewährung einer Härtefallhilfe NRW

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die von ihm abgegebenen Erklärungen in Bezug auf die Härtefallhilfe der Länder in gleicher Weise auch für eine etwaige Beantragung von landesspezifischen Förderprogrammen gelten.

Hiermit bestätige ich die unter B gemachten Angaben und Erklärungen. Die datenschutzrechtlichen Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des **Antragstellenden**

Anlage 1: „Steueroasen“

Erläuterung zu den Allgemeinen Erklärungen des Antragstellers hinsichtlich der **Steueroasen**:

Die unter Ziffer 7 Absatz 3 der Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen („Härtefallhilfe NRW“) beschriebene Erklärung des Antragstellers auf Härtefallhilfe hat zu beinhalten, dass

1. geleistete Härtefallhilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragssteuersatz von unter 9%) abfließen,
2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden, und
3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) Transparenzregister im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so ist die Härtefallhilfe vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Nr. 1 genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 26. Februar 2021 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als 9 %.

EU- Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020:

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Samoa
Anguilla
Dominica
Fidschi
Guam
Palau
Panama
Samoa
Seychellen
Trinidad und Tobago
Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als 9 Prozent:

Anguilla
Bahamas
Bahrain

Elektronisches Antragsprogramm auf Gewährung einer Härtefallhilfe NRW

Barbados (bereits auf EU-Liste)
Bermuda
Britische Jungferninseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Kaimaninseln
Marshallinseln
Palau (bereits auf EU-Liste)
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vanuatu (bereits auf EU-Liste)
Vereinigte Arabische Emirate

Anlage 2: Datenschutzrechtliche Hinweise

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vollzugs des Härtefallfonds.

Allgemeine Hinweise

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich ist die für Sie zuständige Bewilligungsstelle.

Verantwortliche Stellen:

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
Telefon: 02931/82-0
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold Telefon: 05231/71-0
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/475-0
E-Mail: Poststelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon: 0221/147-0
E-Mail: Poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Elektronisches Antragsprogramm auf Gewährung einer Härtefallhilfe NRW

Telefon: 0251/411-0
E-Mail: poststelle@brms.nrw.de

Übergeordnete Stelle

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/61772-0
Email: poststelle@mwide.nrw.de

Datenschutzbeauftragte:

Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
Telefon: 02931/82-2487
E-Mail: datenschutz@bezreg-arnsberg.nrw.de

Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231/71-0
E-Mail: datenschutz@bezreg-detmold.nrw.de

Datenschutzbeauftragte/r der Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/475-2220
E-Mail: datenschutz@brd.nrw.de

Datenschutzbeauftragter der Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon: 0221/147-4743
E-Mail: datenschutz@bezreg-koeln.nrw.de

Datenschutzbeauftragter der Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Telefon: 0251/411-0
E-Mail: datenschutz@brms.nrw.de

Datenschutzbeauftragter des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon +49 (0) 211-61772-0
E-Mail: datenschutzbeauftragter@mwide.nrw.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung der den Verantwortlichen zugewiesenen öffentlichen Aufgaben, vorliegend insbesondere der Vollzug der zur Bekämpfung des Covid-19-Pandemie zur Verfügung gestellten bzw. vorgesehenen Härtefallfonds.

Elektronisches Antragsprogramm auf Gewährung einer Härtefallhilfe NRW

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aus § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. A DSGVO sowie § 30 Abgabenordnung. Demnach ist es zulässig, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Art der personenbezogenen Daten

Verarbeitet werden personenbezogene Daten, die die für Sie zuständige Bewilligungsstelle (Bezirksregierung), das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, die Landeshauptkasse NRW und die kontoführenden Kreditinstitute (als auszahlende Stellen) sowie die nordrhein-westfälischen Finanzbehörden im Rahmen des Antrags und Bewilligungsverfahrens sowie der Abwicklung der Überbrückungshilfe von Ihnen erhalten. Solche personenbezogenen Daten können insbesondere Kontaktdaten, die Bankverbindung, die Steuernummer oder die Steueridentifikationsnummer sein. Insbesondere sind folgende Daten erfasst¹:

Daten über den Antragsteller:

Allgemeine Angaben zu Unternehmen / Person des Antragstellers: Anrede, Titel, Vorname, Nachname, Name des Unternehmens, Branche, Art des Unternehmens, Rechtsform, Handelsregisternummer(optional); bei Soloselbständigen und Freiberuflern: Geburtsdatum Steuerliche Angaben: Steuernummer, Steuerliche Identifikationsnummer (soweit vorhanden), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (soweit vorhanden), zuständiges Finanzamt Geschäftsadresse Hauptsitz: Straße, Nr., Ort, Postleitzahl, Landkreis, Bundesland Kontaktdaten: Telefon, E-Mail- Adresse, Fax (optional), Bankdaten: Kontoinhaber, IBAN, BIC, Name der Bank Anzahl Mitarbeitende und Umfang der Beschäftigung, Gründungsdatum, Angaben zum Umsatzeinbruch Umsätze vergangener Monate zum Zweck der Bestimmung von Umsatzrückgängen, Angaben zu förderfähigen Fixkosten, Angaben zu sonstigen in Anspruch genommenen Soforthilfen, Überbrückungshilfen, Außerordentlichen Wirtschaftshilfen, Billigkeitsleistungen, Förder- bzw. Zuschussprogrammen sowie erhaltenen Versicherungsleistungen zur Entschädigung von Corona-bedingten Geschäftseinbrüchen, Erklärungen des Antragstellers zu subventionserheblichen Tatsachen und Kenntnisnahmeerklärungen, Ggf. auf Verlangen der Bewilligungsstellen oder des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW im Einzelfall weitere Informationen und Unterlagen, soweit zur Sachverhaltsaufklärung und Antragsbearbeitung erforderlich.

Daten über den Bevollmächtigten (prüfenden Dritten) des Antragstellers:

Name und Vorname des Bevollmächtigten des Antragstellers, Firma der Kanzlei und Kanzlei-Anschrift, Registernummer (bei Wirtschaftsprüfern), Persönliche E-Mail-Adresse, Statusinformationen zum Registrierungsprozess, IP-Adresse

Empfänger von personenbezogenen Daten

Soweit Ihre Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch:

Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Mauerstraße 51
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211/9449-01
E-Mail: poststelle@it.nrw.de

]init[Aktiengesellschaft für digitale Kommunikation
Köpenicker Straße 9
10997 Berlin
Telefon: +49 30 97006 0
Fax: +49 30 97006 135

¹ Hinweis zum Personenbezug der Daten: Die unternehmensbezogenen Daten können bei Soloselbständigen, Einzelkaufleuten u.ä. sowie bei selbständigen Freiberuflern (zugleich) personenbezogene Daten darstellen. Unternehmensbezogene Daten können auch personenbezogene Daten z.B. des Geschäftsführers einer GmbH sein. Daher werden vorsorglich alle Daten wie personenbezogene Daten behandelt.

Elektronisches Antragsprogramm auf Gewährung einer Härtefallhilfe NRW

E-Mail: init@init.de

Die Daten werden soweit erforderlich an die im Förderverfahren beteiligten Stellen übermittelt, insbesondere an die Bewilligungsstelle (Bezirksregierung), die Landeshauptkasse NRW, die kontoführenden Kreditinstitute und die nordrhein-westfälischen Finanzbehörden zum Zweck der Zahlungsabwicklung sowie ggf. im Falle von Vollstreckungs- bzw. sonstigen Beitreibungsmaßnahmen. Bei Verdacht des Subventionsbetrugs werden die Daten ggf. an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Soweit dies rechtlich vorgesehen ist, werden Ihre Daten darüber hinaus an die zuständigen Aufsichts und Rechnungsprüfungsbehörden übermittelt, insbesondere das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und den Bundesrechnungshof zur Wahrnehmung der jeweiligen Kontrollrechte.

Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik können bei elektronischer Übermittlung Daten an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen weitergeleitet und verarbeitet werden.

Ggf. werden Daten an externe Dienstleister als Auftragsverarbeiter nach Art 28 DSGVO weitergeleitet und dort verarbeitet.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, insbesondere nach der Landeshaushaltsordnung und dem Europäischen Beihilferecht, zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Ihre Rechte

Soweit Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, stehen Ihnen nachfolgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Wenn Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).
- Sie haben das Recht, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO erfolgt, die erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerderecht

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen. Diese können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Elektronisches Antragsprogramm auf Gewährung einer Härtefallhilfe NRW

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Weitere Informationen

Für nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten können Sie uns unter den oben genannten Kontaktdaten erreichen.